EINKAUFSBEDINGUNGEN
für Dienstleistungsaufträge inkl. Individualsoftware

Stand: Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

1 Leistungsgegenstand ... 3
1.1 Geltungsbereich dieser Einkaufsbedingungen ... 3
1.2 Definitionen ... 3
1.3 Leistungsumfang ... 4
1.4 Ergänzende Leistungen / Change Requests ... 4
1.5 Immaterialgüterrechte ... 5
1.5.1 Arbeitsergebnisse ... 5
1.5.2 Nicht individuell erstellte Leistungen ... 6
1.5.3 Sonstiges ... 6
1.6 Leistungsbeginn ... 6
2 Übernahme ... 7
2.1 Tag der Übernahme ... 7
2.2 Abnahmetest ... 7
3 Entgelt, Zahlungsbedingungen und Erfüllungsort ... 8
3.1 Entgelt ... 8
3.2 Indexanpassung ... 9
3.3 Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen ... 9
3.4 Erfüllungsort und Reisekosten ... 10
4 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers ... 11
4.1 Einhaltung gesetzlicher Regelungen ... 11
4.3 Cloud und Subscription ... 15
4.4 Anforderungen an Individualsoftware ... 15
4.5 Barrierefreiheit und „Accessibility Statement“ ... 16
4.6 Anforderungen an Dokumentation ... 17
4.7 Anforderungen an Personal des Auftragnehmers und deren Austausch ... 17
4.8 Benachrichtigungs- und Warnpflicht ... 18
4.9 Subunternehmer ... 19
4.10 Leistungsvoraussetzungen, Mitwirkungspflichten und Beistellungen des Auftraggebers ... 19
4.11 Datenschutz ... 20
4.12 Geheimhaltung ... 22
4.13 Referenznennung ... 23
4.14 Abwerben von Mitarbeiter:innen ... 23
4.15 Zwingende Angaben auf Schriftstücken des Auftragnehmers ... 24
5 Leistungsstörungen ... 24
5.1 Allgemein ... 24
5.2 Haftung ... 24
5.3 Gewährleistung ... 24
5.4 Verzug und Vertragsstrafe ... 25
6 Vertragsdauer und -beendigung ... 26
6.1 Vertragsdauer ... 26
6.2 Ordentliche Kündigung ... 26

IT-SERVICES DER SOZIALVERSICHERUNG GMBH
Johann-Böhm-Platz 1, A1020 Wien
T: 050124 844 56 00
F: 050124 844 56 80
E: office@itsv.at www.itsv.at

SECURITY CERTIFICATION INFORMATION CIS ISO 27001 Registr. No. 132/0

6.3 Außerordentliche Kündigung (Vorzeitige Auflösung des Vertrages) 27
7 Sonstiges 29
7.1 Zurückbehaltung und Leistungspflicht 29
7.2 Hinweisgeberschutzsystem 29
7.3 Rechtsnachfolge 29
7.4 Betriebs- / Berufshaftpflichtversicherung 29
7.5 Besonderheiten im Fall der Arbeitskräfteüberlassung 30
7.6 Antikorruptionsbestimmungen 31
7.7 Einhaltung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts 31
8 Schlussbestimmungen 32
8.1 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand 32
8.2 Schriftform 32
8.3 Salvatorische Klausel 32

1 Leistungsgegenstand

1.1 Geltungsbereich dieser Einkaufsbedingungen

1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für **Dienstleistungsaufträge** der IT-Services der Sozialversicherung GmbH, darunter fallen beispielsweise Consulting-Dienstleistungen oder die **Entwicklung von Individualsoftware** (im Folgenden gemeinsam kurz: „**Leistung(en)**“.

2 Für den Kauf und die Wartung von Standardsoftware sowie für Einräumung einer zeitlich begrenzten Nutzungsbewilligung bzw. Bereitstellung von Standardsoftware gelten die **Einkaufsbedingungen Standardsoftware (EKB-SSW)**, für die Lieferung und die Wartung von Hardware und der mit dieser gegebenenfalls in Zusammenhang stehende Erbringung ergänzender (IT-) Dienstleistungen die **Einkaufsbedingungen Hardware (EKB-HW)** und für die Beauftragung von allgemeinen Schulungs-Dienstleistungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Schulungen **(AGB-SDL)**, alle jeweils in der gültigen oder vereinbarten Fassung.

3 Die jeweils aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen ist auf der Website des Auftraggebers im Bereich „Download & Presse“ / „Einkaufsbedingungen der ITSV GmbH“ unter https://www.itsv.at/cdscontent/load?contentid=10008.791520&version=1730902634 abrufbar.

1.2 Definitionen

a. Der Begriff „Auftraggeber“ bezeichnet die IT-Services der Sozialversicherung GmbH. Diese fällt gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes unter den Begriff „öffentlicher Auftraggeber“ und hat die jeweils geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Bundesvergabegesetz in seiner jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.

b. Der Begriff „Auftragnehmer“ bezeichnet jenes Unternehmen, das für den Auftraggeber die Leistungen erbringt.

c. Der Begriff Sozialversicherung („SV“) im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen umfasst den Auftraggeber, die Sozialversicherungsträger, dies sind aktuell die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA), die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK), die Pensionsversicherungsanstalt (PVA), die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS), die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) und den Dachverband der Sozialversicherungsträger (DVSV) sowie sämtliche Einrichtungen des Dachverbands und der Sozialversicherungsträger, dies sind aktuell neben dem Auftraggeber die Peering Point GmbH, die Sozialversicherungs-Chipkarten Betriebs- und Errichtungsges.m.b.H. (SVC) und die SVD Büromanagement GmbH.

d. „Individualsoftware“ ist eine auf Basis einer Spezifikation des Auftraggebers (Pflichtenheft udgl.) für den Auftraggeber entwickelte Softwarelösung. Als Entwicklung von Individualsoftware gelten auch jene Teile einer Gesamtleistung, die sich auf die

kundenspezifische Anpassung von Standardsoftware beziehen (Anpassungsprogrammierung).

1.3 Leistungsumfang

4 Der detaillierte Leistungsgegenstand ergibt sich grundsätzlich aus dem Auftragsschreiben samt Beilagen oder andernfalls aus einem Angebot des Auftragnehmers (im Folgenden gemeinsam kurz: „**Beauftragung**“). Letzteres aber ausschließlich hinsichtlich der Leistungsbeschreibung und jenem Umfang, der von dem Auftraggeber explizit beauftragt wurde.

5 Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder branchenübliche Geschäftsbedingungen werden keinesfalls Vertragsinhalt, selbst wenn sich der Auftragnehmer in Angeboten, Konzepten, Rechnungen oder anderen Erklärungen darauf bezieht und der Auftraggeber nicht widerspricht.

6 Bei Beauftragungen auf Zeit- und Materialbasis (time & material) ist die im Auftragsschreiben des Auftraggebers beauftragte Stunden- oder Tagesanzahl als Schätzung zu verstehen. Eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Übernahme der gesamten Leistungen besteht nicht.

1.4 Ergänzende Leistungen / Change Requests

7 Unter Berücksichtigung von §365 BVergG (Bundesvergabegesetz 2018, BGBl I 8/2026 (“BVerg“) wird der Auftragnehmer zusätzliche Leistungen, die nicht unmittelbar Gegenstand der Beauftragung sind, aber zur Erreichung der Ziele der Beauftragung notwendig sind, durchführen.

8 Nach Bekanntgabe einer benötigten Erweiterung oder Anpassung durch den Auftraggeber („Change Request“) wird der Auftragnehmer ein unentgeltliches, verbindliches Angebot hinsichtlich etwaiger zusätzlicher Kosten und benötigtem Zeitaufwand legen und die Erweiterung oder Anpassung nach Beauftragung zügig (im Rahmen eines gemeinsam festgelegten Zeitplans) umsetzen. Die Aufwandsschätzung muss dabei nachvollziehbar und plausibel sein und ist dem Auftraggeber auf Nachfrage zu erläutern. Ergänzende Leistungen werden anhand der in der Beauftragung enthaltenen Preise verrechnet.

9 Werden vor Abschluss der ursprünglich vereinbarten Leistungen von dem Auftraggeber Änderungen und/oder zusätzliche Leistungen bis zum Umfang von 10 % der ursprünglich vereinbarten Leistungen beauftragt, verändern diese den vereinbarten Terminplan nicht, soweit dem Auftragnehmer eine angemessene Zeit zur Umsetzung verbleibt. Bei darüber hinausgehenden Änderungen verändert sich der ursprünglich vereinbarte Erfüllungszeitraum entsprechend.

10 Wird vom Auftragnehmer eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige Beauftragung einschließlich Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, ein Entgelt für diese zu leisten.

11 Der Change Request wird Bestandteil der Beauftragung und ändert und/oder ergänzt diese z.B. hinsichtlich der Art der zu erbringenden Leistungen, des Zeitplans und des Entgelts.

1.5 Immaterialgüterrechte

1.5.1 Arbeitsergebnisse

12 Der Auftraggeber soll in denkbar umfassender Weise in die Lage versetzt werden, allfällige individuelle im Rahmen des jeweiligen Auftrags aus dieser Vereinbarung für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnisse in unveränderter oder veränderter Form in jeder Hinsicht zu nutzen und zu verwerten (einschließlich des Rechts, Lizenzen an Dritte zu vergeben oder die erworbenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen (dies betrifft jedenfalls andere Sozialversicherungsträger, den Dachverband der Sozialversicherungsträger sowie vom Dachverband der Sozialversicherungsträger beherrschte Unternehmen). Für im Rahmen der Leistungserbringung entstandene Arbeitsergebnisse erwirbt daher ausschließlich der Auftraggeber zeitlich unbegrenzt weltweit alle jetzt bekannten oder zukünftig bekanntwerdenden Nutzungs- bzw. Schutzrechte (insbesondere das Werknutzungsrecht nach Urheberrechtsgesetz). Eine weitere Nutzung durch den Auftragnehmer muss ausdrücklich gesondert vereinbart werden.

13 Im Fall einer Insolvenz des Auftragnehmers hat der Auftraggeber ein Aussonderungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

14 Ist die Erstellung einer Individualsoftware Gegenstand des Auftrags, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber durch Erstellung und Lieferung einer Dokumentation und des Source Codes in die Lage zu versetzen, die Software umfassend zu nutzen.

15 Neben der Entwicklung von Individualsoftwarekomponenten und individuell angefertigten Softwareanpassungen einschließlich deren zugrundeliegenden Source Codes oder der Erstellung anderer individuell für den Auftraggeber gefertigten Werke wie Fotos, Bilder, Designs etc., sind unter dem Begriff „Arbeitsergebnis“ insbesondere auch für den Auftraggeber individuell erstellte Pläne, Skizzen, Projektplanungsunterlagen, erarbeitete Methoden und Konzepte und sonstige Unterlagen wie Muster, Präsentationen und ähnliches zu verstehen.

1.5.2 Nicht individuell erstellte Leistungen

16 Sind nicht nur individuell erstellte Arbeitsergebnisse Teil des Auftrages, hat der Auftraggeber das Recht, diese Teilleistungen (z.B. Standardsoftwarekomponenten) im vereinbarten Umfang ohne gesondertes Entgelt zu nutzen, soweit in der Beauftragung nicht anders vereinbart.

17 Beabsichtigt ein Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung vorbestehende Materialien (Softwarekomponenten, Konzepte etc. aber auch z.B. Anpassungen oder Erweiterungen im Zusammenhang mit Standardsoftware) einzubringen, an denen Dritte Rechte besitzen und/oder nur eingeschränkte Werknutzungen durch den Auftraggeber möglich sind, ist der Auftraggeber auf diesen Umstand hinzuweisen und ist der Auftraggeber berechtigt, die Verwendung solcher Materialien zu untersagen, falls dies das resultierende Nutzungsrecht am Leistungsgegenstand zu stark einschränkt.

1.5.3 Sonstiges

18 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber beim Erwerb, Schutz und der Verwertung der Rechte dieses Punkts 1.5 bestmöglich unterstützen (z.B. Klausel in Subunternehmerverträgen, (Mit-) Unterfertigung aller dazu erforderlichen Dokumente und Anträge).

19 Jegliche Abweichung von den in diesem Dokument genannten Lizenzbedingungen ist dem Auftraggeber vor Beauftragung schriftlich darzustellen. Insbesondere ist detailliert anzugeben, ob und ggf. welche Lizenzmodelle in der jeweiligen Lieferung und/oder Leistung enthalten sind und es ist explizit auf Verpflichtungen und Einschränkungen hinzuweisen, die sich aus der Verwendung der Leistungen – insbesondere zeitlich befristeten sowie Open Source Lizenzen – ergibt.

20 Der Auftraggeber übernimmt aufgrund der Autonomie der einzelnen Einrichtungen der Sozialversicherung keine Haftung dafür, dass beim Auftragnehmer oder gegebenenfalls beim Lizenzgeber verbleibende Rechte (wie z.B. Urheberpersönlichkeitsrechte) an den Leistungen und Ansprüche des Lizenzgebers auf Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch andere Rechtsträger der SV gewahrt werden; dies gilt auch, wenn die Leistung geändert oder Individualsoftware mit anderen Programmen verbunden wurde. Der Lizenzgeber kann daher in einem solchen Fall nur den betroffenen Rechtsträger unmittelbar in Anspruch nehmen.

1.6 Leistungsbeginn

21 Der Auftragnehmer hat ehest möglich und soweit nichts anderes vereinbart, gewöhnlich spätestens innerhalb von 15 Kalendertagen nach Beauftragung mit der Leistungserbringung zu beginnen.

2 Übernahme

2.1 Tag der Übernahme

22 Die Übernahme erfolgt an dem Werktag, an dem der Abnahmetest erfolgreich (Punkt 2.2) beendet wurde.

23 Ist ein solcher Abnahmetest nicht vorgesehen oder hat der Auftraggeber schriftlich zur Gänze darauf verzichtet, erfolgt die Übernahme, erfolgte Übergabe der Dokumentation vorausgesetzt,

a. an dem Werktag der vertragskonformen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer;

b. im Falle von Individualsoftware, wenn der Auftraggeber nach vollständig vertragskonformer Leistungserbringung erklärt, die Leistungen zu übernehmen.

24 Der Auftraggeber kann die Ergebnisse auch bedingt übernehmen, der Auftragnehmer verpflichtet sich in einem solchen Fall, den vereinbarten Zustand nachträglich binnen maximal 14 Kalendertagen herbeizuführen (Beseitigung verbleibender geringfügiger Mängel).

25 Mit dem Tag der Übernahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

26 Die Übernahme kann nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung auch in Etappen (Teilübernahmen) vorgenommen werden.

27 Die Übernahme bewirkt keinen Verzicht auf Ansprüche wegen allenfalls vertragswidriger Leistungen. §377 UGB findet keine Anwendung.

2.2 Abnahmetest

28 Soweit in der Beauftragung nicht anders geregelt, gelten folgende Bestimmungen:

29 Der Abnahmetest findet am vereinbarten Tag der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer bzw. bei Beendigung derselben statt, soweit von dem Auftraggeber nicht anders rechtzeitig bekannt gegeben.

30 Der Auftraggeber wird die Leistungen nur nach erfolgreichem Abschluss des Abnahmetests produktiv einsetzen.

31 Die Übernahme erfolgt an dem Werktag, an dem der Abnahmetest erfolgreich beendet wurde nach erfolgter Übergabe der Dokumentation durch den Auftraggeber.

32 Der Abnahmetest besteht aus einem Funktionstest, einem Leistungstest und – sofern in der Beauftragung eigens festgelegt - einem Dauertest (probeweiser Echtbetrieb).

- Der **Funktionstest** besteht aus einer Überprüfung, ob die gelieferten Leistungen die geforderten (z.B. Pflichtenheft) bzw. die im Angebot zugesagten Funktionen erfüllen.

- Im **Leistungstest** wird überprüft, ob die Software unter den definierten oder mangels Definition den allgemein üblichen Belastungszuständen die definierten Anforderungen an Antwortzeiten und Durchsatz erfüllt. Der Leistungstest kann auch in einem zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbarten Benchmark bestehen und gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn der erreichte Benchmark unter sonst gleichen Voraussetzungen vom aufgrund der ursprünglichen Benchmark erwarteten (berechneten) Ergebnis um nicht mehr als 5 % abweicht. Andernfalls liegt ein Fehler der Klasse 1 vor.

- Im Rahmen des **Dauertests** (probeweiser Echtbetrieb) wird die Zuverlässigkeit der Software im Echtbetrieb überprüft. Der Dauertest gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Verfügbarkeit der Software über einen Zeitraum von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen (00:00 bis 24:00 Uhr) bzw. während der in der Beauftragung vereinbarten Zeit mindestens den allgemein üblichen, in Ankündigungen des Herstellers genannten oder sonst vereinbarten Prozentsatz unter Einhaltung aller sonstigen Qualitätskriterien erreicht.

- Bei Vorliegen eines Fehlers der Fehlerklasse[1] 1 oder 2 im Dauertest beginnt der Abnahmetest neu zu laufen.

33 Über den erfolgreichen Abschluss des Abnahmetests ist unverzüglich ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen und von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.

34 Der Auftragnehmer wird am Abnahmetest – ausgenommen am Dauertest – unentgeltlich teilnehmen.

35 Der Auftraggeber kann auf einen oder mehrere der oben genannten Tests im Rahmen eines Leistungsverzeichnisses verzichten, was zu einer Vorverlegung der Übernahme führt.

3 Entgelt, Zahlungsbedingungen und Erfüllungsort

3.1 Entgelt

36 Das Entgelt und seine Bestandteile (Stunden- oder Tagsätze, Pauschalen, Mengen, Lizenzen, …) ergeben sich aus der Beauftragung.

[1] Fehlerklasse/Priorität 1 & 2 – "erheblich": Die zweckmäßige Nutzung der Software ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf wesentliche Funktionen, die Geschäftsabwicklung und/oder die Sicherheit. Das sind vor allem Fehler, die eine weitere Verarbeitung ausschließen oder erheblich erschweren.

37 Das Entgelt erhöht sich um die österreichische Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, sofern der Auftragnehmer nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, diese Umsatzsteuer dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

38 Im Fall eines Pauschalpreises sind insbesondere alle Nebenleistungen und sonstigen Leistungen umfasst, auch wenn sie in der Beauftragung nicht gesondert aufgeführt sind, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind. Das Entgelt umfasst insbesondere sämtliche Abgaben, Steuern, Zulagen, soziale Leistungen, Kosten der Abfallentfernung bzw. Abfallentsorgung und die Beseitigung von Verschmutzungen sowie etwaige Lizenzgebühren, Verpackungs-, Versicherungskosten und Spesen, es sei denn es wird ausdrücklich anderes vereinbart.

39 Der Auftraggeber ist berechtigt, Vertragsstrafen aus dem Vertrag vom Entgelt einzubehalten.

3.2 Indexanpassung

40 Es wird eine beidseitige Wertbeständigkeit des Preises vereinbart, sodass sich Preise bei Indexsteigerungen, aber auch Indexsenkungen in beide Richtungen anpassen können. Als Maß zur Wertbeständigkeit dient der von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautbarte **Verbraucherpreisindex 2025** oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat, in dem die Leistung beauftragt wurde, verlautbarte Indexzahl. Die zum Zeitpunkt einer Preisänderung geltende Indexzahl bildet die Bezugsgröße für eine nachfolgende Preisänderung.

41 Die Beantragung hat schriftlich durch den Auftragnehmer bzw. im Fall einer negativen Indexzahl durch den Auftraggeber bis 30.06. des jeweiligen Jahres zu erfolgen und muss anhand des letzten verlautbarten VPI-Wertes bei der Beantragung durch den Auftragnehmer nachgewiesen und bestimmt (z.B. sofern die Beantragung im Juni des jeweiligen Jahres erfolgt und der Mai-Wert liegt vor, gilt ebendieser) werden. Später einlangende Beantragungen bleiben unberücksichtigt. Die jeweilige Indexierung und die angepassten Preise gelten mit dem 01.01. des folgenden Jahres. Festgehalten wird, dass eine rückwirkende Preisanpassung ausgeschlossen ist. Neu indexierte Preise dürfen somit nur für Beauftragungen mit Leistungsbeginn nach dem 01.01. verrechnet werden.

3.3 Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

42 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber **Rechnungen** übermitteln. Die Rechnungslegung ist jeweils nur auf Basis einer Beauftragung zu den darin angeführten Bedingungen zulässig. Rechnungen sind unter Angabe der jeweiligen in der Beauftragung bekannt gegebenen Bestellnummer, sowie unter Bekanntgabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID - Nr.) des Auftragnehmers zu übermitteln. Rechnungen ohne Bestellnummer gelten als nicht gelegt und verpflichten nicht zur Zahlung. Die Angaben in den Rechnungen müssen eine Überprüfung ermöglichen. Sie müssen ohne besondere Kenntnis und ohne besonderes Fachwissen

nachvollziehbar sein (nachvollziehbare Auflistung der verrechneten Leistungen). Alle vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen sind in Euro zu erstellen.

43 Die Übermittlung von **elektronischen Rechnungen** an den Auftraggeber ist zulässig, wenn elektronische Rechnungen die Voraussetzungen des § 11 Abs 2 UStG sowie dieses Punktes 3.3 erfüllen und sind an eRechnung@itsv.at zu übermitteln.

44 Die **Zahlungsfrist** beträgt 30 (dreißig) Kalendertage netto Kassa und beginnt am Tag des Einlangens einer vertragskonformen Rechnung. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Vorauszahlungen zu fordern. Verzugszinsen betragen 4% pro Jahr.

45 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit einer Leistungserbringung durch den Auftragnehmer und damit keinerlei Verzicht des Auftraggebers auf ihm zustehende Ansprüche gegen den Auftragnehmer ungeachtet des Rechtstitels.

46 Die Leistungen können nur nach vertragskonformer Leistungserbringung (Übernahme) und Freigabe der Leistungsaufzeichnungen verrechnet werden. Sofern kein anderer Zahlungsplan vereinbart wird, kann der Auftragnehmer die Leistungen monatlich im Nachhinein in Rechnung stellen. Es können nur tatsächlich geleistete Tage bzw. Stunden verrechnet werden. Bei nur stundenweiser Leistungserbringung ist davon auszugehen, dass der Tagsatz auf 8 Stunden basiert. Zuschläge können nur verrechnet werden, wenn der Auftraggeber der Verrechnung von Zuschlägen im konkreten Fall im Vorhinein zugestimmt hat.

47 Laufende Leistungen wie Wartung der Software, Subscription oder ähnliche Leistungen können jährlich im Vorhinein verrechnet werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

48 Bei Mängeln, die dem Auftragnehmer zur Kenntnis gebracht worden sind, ist der Auftraggeber berechtigt, alle fälligen Rechnungsbeträge solange zurückzubehalten bis die Leistung die bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweist. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist mit dem Zeitpunkt der erfolgten Mängelbehebung erneut zu laufen.

49 Sofern ein Pauschalpreis vereinbart wurde, kann dieser nach erfolgreicher Übernahme der Leistung verrechnet werden. Sind für die Vollendung bestimmter Teilleistungen Pauschalbeträge vereinbart worden, können diese nach Übernahme (siehe Punkt 2) der entsprechenden Teilleistungen verrechnet werden.

3.4 Erfüllungsort und Reisekosten

50 Erfüllungsort ist der in der Beauftragung angegebene Ort oder, sofern nicht angegeben, Wien. Allfällige Fahrtkosten innerhalb des Erfüllungsortes werden nicht ersetzt. Reisezeiten gelten nicht als Arbeitszeit und können dem Auftraggeber nicht als solche verrechnet werden.

51 Die Verrechnung von Reisekosten erfolgt mangels anderer Vereinbarung gemäß folgenden Regelungen:

- Ersetzt wird eine Zugfahrt 2. Klasse bzw. der jeweilige Gegenwert dafür bei Wahl eines anderen Beförderungsmittels;
- Andere Beförderungsmittel wie z.B. Flug sind im Anlassfall von dem Auftraggeber freizugeben;
- Bei im Rahmen von Dienstreisen ggf. erforderlichen Übernachtungen (Hotel mit Frühstück) wird ein Maximalbetrag von EUR 140,- (inkl. USt. und allfällige Abgaben) pro Person und Übernachtung ersetzt.

52 Derartige Kosten sind im Vorhinein genehmigen zu lassen. Zur Überprüfung des Anspruchs auf Verrechnung ist der Auftraggeber berechtigt, einen Nachweis zu verlangen. Die Verrechnung ist ausgeschlossen, wenn der konkrete Erfüllungsort der Leistungserbringung sich im selben Bundesland wie der Firmensitz des Auftragnehmers befindet.

3.5 Aufrechnungsverbot

53 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen des Auftraggebers mit Gegenforderungen aufzurechnen, sofern diese nicht vom Auftraggeber schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

4 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

4.1 Einhaltung gesetzlicher Regelungen

54 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie Ö- bzw. EN-Normen, soweit diese nicht zulässig durch diese EKB bzw. ausdrückliche Vereinbarung abbedungen bzw. abgeändert wurden. Der Auftragnehmer wird alle ihn betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, Normen, Richtlinien und Bescheide in der jeweils gültigen Fassung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachten. Er verpflichtet dazu auch die für ihn tätigen Personen und sonstigen Dritten, die für ihn bei der Leistungserbringung tätig werden (insbesondere Subunternehmer oder Lieferanten).

55 Die einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche des jeweils geltenden österreichischen Arbeits-, Gleichstellungs- und Sozialrechts, können bei der örtlich zuständigen Arbeiterkammer bzw. Wirtschaftskammer eingesehen werden oder sind über www.ris.bka.gv.at abrufbar (§ 93 Abs 1 und 2 BVergG 2018).

56 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber uneingeschränkt bei der Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten, insbesondere nach dem NISG und der DSGVO.

4.2 Informationssicherheit

57 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der gesamten Vertragslaufzeit angemessene technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu implementieren und aufrechtzuerhalten, um die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität der Informationen und Systeme des Auftraggebers sicherzustellen.

58 Die Sicherheitsmaßnahmen sind regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und bei Bedarf an geänderte Bedrohungslagen oder technische Entwicklungen anzupassen.

59 Dokumente, Arbeitsergebnisse, Analysen, Konzepte, Protokolle und sonstige Unterlagen, die im Rahmen der Leistungserbringung erstellt werden, sind angemessen vor Verlust, Veränderung und unbefugtem Zugriff zu schützen.

60 Der Auftragnehmer benennt für die Vertragslaufzeit fachliche und organisatorische Ansprechpartner. Sicherheitsrelevante Eskalationskontakte sind aktuell zu halten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei Ausscheiden oder Wechsel von eingesetzten Personen sämtliche Zugriffsrechte auf Informationen und Systeme des Auftraggebers unverzüglich entzogen werden. Überlassene Datenträger, Geräte, Ausweise oder sonstige Betriebsmittel sind zurückzugeben.

61 Der Auftragnehmer dokumentiert sicherheitsrelevante Tätigkeiten, Änderungen und administrative Eingriffe nachvollziehbar. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise bereitzustellen.

62 Der Auftragnehmer hat Sicherheitsvorfälle, Schwachstellen oder sonstige Ereignisse mit möglicher Auswirkung auf die Leistungen oder Daten des Auftraggebers unverzüglich gemäß den Regelungen dieses Vertrages zu melden.

63 Informationen des Auftraggebers dürfen nicht in öffentlich zugängliche KI-Dienste oder vergleichbare externe Systeme eingebracht werden, sofern hierfür keine ausdrückliche schriftliche Freigabe des Auftraggebers vorliegt.

64 Der Auftragnehmer hat jeden tatsächlichen oder vermuteten Sicherheitsvorfall mit Auswirkungen oder möglicher Auswirkung auf Leistungen, Systeme oder Daten des Auftraggebers unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden, zu melden.

65 Die Meldung hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

a. Art des Vorfalls,

b. Zeitpunkt der Entdeckung,
c. betroffene Systeme, Dienste und Daten,
d. bekannte oder vermutete Auswirkungen,
e. bereits eingeleitete Gegenmaßnahmen,
f. verfügbare forensische Informationen.

66 Der Auftragnehmer hat unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Eindämmung, Analyse, Beseitigung und Nachverfolgung des Sicherheitsvorfalls einzuleiten.

(zu informierende Adressen: sv-servicedesk@itsv.at, sur@itsv.at)

67 Der Auftragnehmer verpflichtet das bei der Leistungserbringung eingesetzte Personal schriftlich auf die Einhaltung der vertraglich festgelegten Informationssicherheitsanforderungen.

68 Der Auftragnehmer verpflichtet überdies sämtliche Subunternehmer schriftlich vertraglich mindestens zu gleichwertigen Sicherheits-, Datenschutz- und Vertraulichkeitsanforderungen, wie sie zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart sind.

4.2.1 Änderungsmanagement

69 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber mindestens 30 Kalendertage vor Umsetzung über geplante wesentliche Änderungen.

70 Als wesentliche Änderungen gelten insbesondere:

- Infrastrukturänderungen,
- Architekturänderungen,
- Rechenzentrumswechsel,
- Eigentümerwechsel,
- Wechsel wesentlicher Subunternehmer,
- Änderungen kritischer Softwarekomponenten,
- Änderungen sicherheitsrelevanter Verfahren oder Maßnahmen,
- Verlust relevanter Zertifizierungen oder Testate.

71 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Auswirkungen solcher Änderungen auf Informationssicherheit, Datenschutz und Compliance neu zu bewerten und angemessene Maßnahmen zu verlangen.

4.2.2 Schwachstellen- und Patchmanagement

72 Der Auftragnehmer betreibt einen dokumentierten Prozess zum Schwachstellen- und Patchmanagement, insb. der Entgegennahme, Bewertung und Behandlung gemeldeter Sicherheitslücken.

73 Bekannte Schwachstellen sind risikobasiert zu bewerten und entsprechend ihrer Kritikalität zu behandeln.

74 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über sicherheitsrelevante Schwachstellen, welche die vertragsgegenständlichen Leistungen oder bereitgestellte Software betreffen können. Die Information hat mindestens die Beschreibung der Schwachstelle, die Risikobewertung, die betroffenen Versionen, empfohlene Gegenmaßnahmen und die geplante Bereitstellung von Sicherheitsupdates zu umfassen.

75 Kritische Schwachstellen sind unverzüglich nach Bekanntwerden zu adressieren. Sicherheitsupdates sind ohne schuldhaftes Zögern bereitzustellen. Ist ein Sicherheitsupdate nicht unmittelbar verfügbar, stellt der Auftragnehmer geeignete Kompensationsmaßnahmen bereit und informiert über deren Umsetzung.

76 Die Verantwortlichkeiten für Installation, Verteilung und Überwachung von Sicherheitsupdates werden festgelegt.

77 Bei Cloud-Leistungen legen die Parteien die jeweiligen Verantwortlichkeiten nach dem Shared-Responsibility-Modell ausdrücklich fest.

4.2.3 Secure Development Lifecycle

78 Der Auftragnehmer betreibt für die vertragsgegenständlichen Softwareprodukte und Softwarekomponenten einen dokumentierten Secure Development Lifecycle (SDLC).

79 Sicherheitsanforderungen sind in allen Phasen der Softwareentwicklung, insbesondere Planung, Design, Entwicklung, Test, Bereitstellung und Wartung, angemessen zu berücksichtigen.

80 Der Auftragnehmer führt risikobasierte Sicherheitsprüfungen durch. Hierzu gehören insbesondere Sicherheitsreviews, Code-Reviews, Sicherheitstests und Schwachstellenanalysen.

81 Der Auftragnehmer dokumentiert die Umsetzung sicherheitsrelevanter Entwicklungsmaßnahmen und stellt entsprechende Nachweise auf Verlangen zur Verfügung.

4.2.4 Entwicklungsumgebungen

82 Entwicklungs-, Test- und Produktivumgebungen sind logisch und technisch voneinander getrennt zu betreiben.

83 Zugriffe auf Quellcode-Repositories, Build-Systeme, CI/CD-Pipelines und sonstige Entwicklungswerkzeuge sind nach dem Need-to-Know- und Least-Privilege-Prinzip zu beschränken.

84 Administrative und privilegierte Zugriffe sind durch geeignete Authentifizierungsmechanismen und, soweit technisch möglich, durch Multifaktor-Authentisierung zu schützen.

85 Änderungen an Quellcode, Build-Prozessen und Bereitstellungsprozessen sind nachvollziehbar zu protokollieren.

4.3 Cloud und Subscription

86 Vor Beauftragung einer Cloudleistung ist der Auftragnehmer verpflichtet, das von dem Auftraggeber vorgegebene Cloudaudit durchzuführen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die gesamte Laufzeit des Vertrags alle Kriterien der Kategorie „M“ gemäß dem Cloudaudit zu erfüllen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird sich der Auftragnehmer einer Re-Evaluierung des Cloudaudits unterziehen.

87 Der Auftragnehmer darf zur Leistungserbringung geeignete Werkzeuge, Plattformen, Cloud-Dienste und Informationsverarbeitungssysteme einsetzen, sofern diese angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Informationen des Auftraggebers gewährleisten.

88 Die Verarbeitung vertraulicher, sensibler oder schutzbedürftiger Informationen des Auftraggebers in öffentlich zugänglichen oder nicht angemessen abgesicherten Cloud-Diensten ist unzulässig.

89 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass bei der Nutzung von Cloud-Diensten die Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz, Informationssicherheit sowie etwaige vertragliche Vorgaben des Auftraggebers eingehalten werden.

4.4 Anforderungen an Individualsoftware

90 Ist die Lieferung von Individualsoftware vereinbart, verpflichtet sich der Auftragnehmer, Software zur Verfügung zu stellen:

a. die die vertraglich vereinbarten Funktionen zuverlässig erfüllt,
b. die den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und technischen Richtlinien, insbesondere den Arbeitnehmer:innenschutz betreffend, sowie den anwendbaren EU-Richtlinien entsprechen,
c. die frei von Trojanern, Viren, Würmern und sonstiger Malware ist,
d. deren etwaige Schutzvorrichtungen bei vertragsgemäßer Nutzung keine Einschränkung der Funktionalität dieser oder anderer Softwarekomponenten mit sich bringt,
e. die ausführlichst sowohl auf Funktionalität, auf Verhalten im Anwendungsgebiet des Auftraggebers zu erwartender Grenzfälle (Fehleingaben, Anzahl gleichzeitiger Transaktionen, Datenmengen etc.) als auch Erfüllung aller vereinbarten Spezifikationen getestet wurde; auf Nachfrage ist dem Auftraggeber eine Dokumentation dieser Tests zu übergeben,

f. die benutzerfreundlich ist, für gleiche oder ähnliche Funktionalitäten ähnlich zu bedienen ist und die ein mit dem Anwendungsgebiet der Software vertrauter Benutzer ohne Hilfsdokumentation, gegebenenfalls nach einer üblichen Einschulung in die Grundfunktionen, problemlos benutzt werden kann,

g. innerhalb eines Anwendungsgebietes eine einheitliche Menügestaltung und Funktionstastenbelegung aufweist,

h. deren Zahlenwerte, wie Prozentwerte, Wertgrenzen u. ä. durch den Auftraggeber mittels Konfiguration änderbar sind,

i. die eine umfassende Dokumentation enthält,

j. für die der Auftragnehmer ein aktuelles Verzeichnis aller eingesetzten Open-Source-Komponenten sowie jeder sonstigen Fremdsoftware (proprietäre Drittsoftware) führt und dem Auftraggeber zur Verfügung stellt,

k. für den Fall, dass die Leistungen Lizenzrechte Dritter (Open-Source-Komponenten oder sonstige Fremdkomponenten) enthalten, stellt der Auftragnehmer die Einhaltung der jeweiligen Lizenzbedingungen sowie die rechtzeitige Wahrnehmung aller Offenlegungsverpflichtungen sicher; der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Lizenzbedingungen vor Beauftragungen zur Verfügung zu stellen, die relevanten Lizenzen detailliert aufzuschlüsseln und explizit auf alle Pflichten, die den Auftraggeber im Zusammenhang mit diesen Lizenzen treffen, hinzuweisen,

l. eingesetzte Komponenten (Open-Source, Fremdsoftware sowie eigene Softwarekomponenten) den Anforderungen des Schwachstellen- und Patchmanagements gemäß Punkt 4.2.2 entsprechen und bei denen veraltete oder nicht mehr unterstützte Komponenten (End-of-Life) nur nach einer dokumentierten Risikobewertung eingesetzt werden dürfen.

4.5 Barrierefreiheit und „Accessibility Statement“

91 Das Barrierefreiheitsgesetz (BaFG) setzt die EU-Richtlinie (EU) 2019/882 in nationales Recht um und gilt für Produkte und Dienstleistungen, die ab dem 28. Juni 2025 in Verkehr gesetzt oder erbracht werden.

92 Die barrierefreie Nutzung der Software ist dadurch sicherzustellen, dass diese den Anforderungen

- des Europäischen Standard EN 301 549 V3.2.1. und
- den Web Content Accessibility Guidelines (WCAG),

entspricht. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Beauftragung jeweils aktuelle Fassung dieser Dokumente.

93 Die detaillierte und nachprüfbare Beschreibung, dass die vertragsgegenständliche Software der oben angeführten EN und den WCAG-Richtlinien entspricht oder entsprechen wird und damit barrierefrei ist oder sein wird („Erklärung zur Barrierefreiheit“), ist auf Aufforderung bereits bei Angebotslegung vom Auftragnehmer vorzulegen.

94 Hierfür ist vom Auftraggeber kein gesondertes Entgelt zu entrichten.

4.6 Anforderungen an Dokumentation

95 Die geeigneten Dateiformate werden mit dem Auftragnehmer vor Beauftragung schriftlich vereinbart. Notwendige bzw. zweckmäßige Dokumentation ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist bzw. für die Dauer eines allfällig abgeschlossenen Wartungsvertrages laufend zu aktualisieren. Die technische Dokumentation muss den zum Zeitpunkt der Übernahme üblichen Standards entsprechen.

96 Sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung erzeugten Arbeitsergebnisse, Dokumentationen, Konzepte, Berichte, Quelltexte oder sonstigen Ergebnisse sind dem Auftraggeber in geeigneter Form zu übergeben.

4.7 Anforderungen an Personal des Auftragnehmers und deren Austausch

97 Die mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung nominierten und dem Auftragnehmer zuzurechnenden Leistungserbringer (nachfolgend auch kurz „Personal“) sind im Rahmen von Leistungen vor Ort oder über Remotezugänge auf Systeme des Auftraggebers nachweislich mit sämtlichen allenfalls einzuhaltenden Sicherheitserfordernissen und internen Vorgaben vertraut zu machen, die dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber bereitgestellt werden, und hat diese einzuhalten. Für Fernwartung gilt zusätzlich Punkt 4.11 entsprechend

98 Wurden für eine bestimmte Beauftragung konkrete Personen angeboten, müssen die Leistungen durch die angebotenen Personen durchgeführt werden. Kann eine Person zu einem vereinbarten Zeitpunkt nicht bereitgestellt werden, kommt die Regelung betreffend Verzug in Punkt 5.4 zur Anwendung.

99 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zuzurechnenden Leistungserbringer nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber aus laufenden Beauftragungen abzuziehen bzw. gegen andere Personen auszutauschen. Die Gleichwertigkeit der neuen Personen ist vom Auftragnehmer auf Verlangen nachzuweisen. Einarbeitungskosten aufgrund eines Wechsels sind vom Auftragnehmer zu tragen.

100 Im Falle des Nichtentsprechens der dem Auftragnehmer zuzurechnenden Leistungserbringer, welche Leistungen erbringen, kann deren weitere Tätigkeit von dem Auftraggeber mit sofortiger Wirkung abgelehnt werden und ein entsprechender Austausch innerhalb von 15 Kalendertagen verlangt werden. Der Auftraggeber wird die Ablehnung im Einzelfall begründen, diese unterliegt aber ihrem Ermessen.

101 Für den Fall des dauerhaften Ausfalls der angebotenen Person (Beendigung des Dienst-oder Vertragsverhältnisses beim Auftragnehmer) oder eines zeitlich begrenzten Ausfalls (Krankheit etc), welcher länger als sechs Wochen dauert, muss der Auftragnehmer unverzüglich einen gleichwertigen Ersatz bereitstellen. Falls dies nicht erfolgt, kann der Auftraggeber das konkrete Beauftragungsverhältnis unverzüglich beenden, ohne das noch offene Personentage verrechnet werden dürfen. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer zwar eine Ersatzperson nominiert, diese aber nicht den Muss-Anforderungen bzw den angebotenen Qualifikationen entspricht. Der Auftraggeber wird eine Ablehnung begründen, eine solche liegt aber im alleinigen Ermessen des Auftraggebers.

102 Weiters hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass alle ihm zuzurechnenden Leistungserbringer, die mit dem Auftraggeber in Kontakt treten, die **deutsche Sprache** im erforderlichen Ausmaß (ab B2-Level) beherrschen, außer es wurde eine Kommunikation in einer anderen Sprache ausdrücklich vereinbart.

103 Der Auftragnehmer hat weiters Sorge zu tragen, dass sämtliche hier genannten Verpflichtungen auch im Hinblick auf die von Subunternehmen eingesetzten Personen eingehalten werden und hat hierfür entsprechende Vorkehrungen mit diesen Subunternehmen zu treffen.

104 Der Auftraggeber kann in sachlich begründeten Fällen für das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal jederzeit, nach Wunsch des Auftraggebers auch vor Einsatz desselben, eine **Sicherheitsüberprüfung** gem. Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 idgF (SPG § 55 ff) vornehmen lassen. Der Auftragnehmer stimmt einer diesbezüglichen Überprüfung zu und hat im Einzelfall erforderliche Zustimmungserklärungen der von ihm eingesetzten Personen einzuholen.

105 Die Leistungsstunden sind grundsätzlich während der Normalarbeitszeit (Mo. bis Fr., 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zu erbringen. Eine Leistungserbringung durch das bereit gestellte Personal zu anderen Zeiten ist in Ausnahmefällen in Abstimmung mit dem Auftraggeber und unter Einhaltung der Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitbestimmungen möglich. Allerdings kommen dabei nur die vertraglich vereinbarten Stundensätze für die Normalarbeitszeit zur Anwendung.

4.8 Benachrichtigungs- und Warnpflicht

106 Tritt im Bereich des Auftragnehmers ein Umstand ein, der zu einer Verzögerung der Leistungserbringung führt bzw. die auftragsgemäße Erfüllung gefährden kann, hat der Auftragnehmer

den Auftraggeber unverzüglich in schriftlicher Form davon in Kenntnis zu setzen und über die voraussichtliche Dauer und die vorgesehenen Maßnahmen zur Verringerung der Verzögerung Mitteilung zu machen. Die Verletzung dieser Pflicht stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund nach 6.3 dar.

107 Hinsichtlich des Leistungsumfangs obliegt dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber eine umfassende Beratungs-, Warn- und Hinweispflicht, womit Mehrkosten für Leistungen, die nachträglich vorgebracht werden, nicht geltend gemacht werden können, wenn deren Notwendigkeit für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung dem Auftragnehmer bereits bei Beauftragung bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.

4.9 Subunternehmer

108 Die beabsichtigte Beiziehung von Subunternehmern hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen der Angebotslegung schriftlich offenzulegen.

109 Subunternehmer müssen über die erforderliche Befugnis sowie Zuverlässigkeit verfügen sowie die ihnen obliegenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen über Beitrags- und Melderecht sowie ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Bekämpfung des Lohn- und Sozialdumpings vollständig einhalten. Dies ist auf Anfrage dem Auftraggeber im Verdachtsfall vom Auftragnehmer durch Auskünfte über konkrete Personen zu belegen.

110 Der Einsatz neuer oder geänderter Subunternehmer bedarf mangels abweichender Vereinbarung (insb. Widerspruchsrecht) der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

111 Änderungen hinsichtlich eingesetzter Subunternehmer sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, um die Einholung der Zustimmung zu ermöglichen.

112 Der Auftragnehmer bleibt für die Einhaltung der vertraglichen Sicherheitsanforderungen durch seine Subunternehmer voll verantwortlich.

113 Der Einsatz von Unterberatern, Freelancern oder sonstigen externen Ressourcen bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer verpflichtet diese Personen mindestens zu gleichwertigen Sicherheits-, Datenschutz- und Vertraulichkeitsanforderungen.

4.10 Leistungsvoraussetzungen, Mitwirkungspflichten und Beistellungen des Auftraggebers

114 Der Auftragnehmer hat Details für die von dem Auftraggeber zu schaffenden Voraussetzungen (z.B. Systemsoftware, Datenbanksystemen oder andere notwendigen Vorbereitungen) sowie sonstige Mitwirkungspflichten bereits im Rahmen der Angebotslegung – das heißt vor Beauftragung - schriftlich bekannt zu geben.

115 Der Auftraggeber unterliegt dem Bundesvergabegesetz. Daher kann ein zusätzlicher Beschaffungsbedarf, der für die Voraussetzungen erforderlich ist, zu einer Ausschreibungsverpflichtung und damit zu einer notwendigen Verzögerung in der Auftragserteilung führen. Erfolgt diese Information daher nicht ausreichend, kann der Auftragnehmer aus einer verzögerten Übernahme durch den Auftraggeber an diesen keinerlei Ansprüche stellen.

116 Der Auftragnehmer wird, sofern dies nach Art der Leistung erforderlich ist, rechtzeitig prüfen, ob die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dazu wird er die Vorleistungen des Auftraggebers prüfen. Findet er dabei Mängel, wird er diese schriftlich zusammen mit einem Vorschlag zu ihrer Behebung dem Auftraggeber melden. Nach einer Mängelbehebung wird die Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen wiederholt.

117 Versäumt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen nach diesem Punkt, gelten die Beistellungen und Leistungsvoraussetzungen als vom Auftragnehmer akzeptiert und Mängel gehen zu seinen Lasten.

118 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen, Systeme und Kommunikationsmittel ausschließlich für die vereinbarte Leistungserbringung zu verwenden.

4.11 Datenschutz

119 Der Auftragnehmer wird alle ihn betreffenden Regelungen des österreichischen Datenschutzgesetzes bzw. der Datenschutzgrundverordnung beachten und einhalten. Sofern die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer Teil des Auftragsgegenstandes ist, schließen die Parteien die hierfür erforderlichen datenschutzrechtlichen Vereinbarungen, insbesondere einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß den anwendbaren Datenschutzvorschriften. Ein separat abgeschlossener Auftragsverarbeitervertrag ist integraler Bestandteil des Vertrags.

120 Der Auftragnehmer gewährleistet die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten; hierbei wird er hinsichtlich der Entwicklung einer Individualsoftware insbesondere die Grundsätze „Privacy-By-Design“ und „Privacy-By-Default“ einhalten sowie sicherstellentechnische und organisatorische Maßnahmen vorsehen, dass der Auftraggeber Rechte von Betroffenen mit möglichst geringem Aufwand erfüllen kann. Für die Erfüllung von Rechten, die ein Betroffener ausübt, steht dem Auftragnehmer in keinem Fall ein Entgelt zu.

121 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung von Betroffenenrechten, Datenschutz-Folgenabschätzungen sowie behördlichen Anfragen.

122 Im Fall einer Durchführung von Leistungen vor Ort, wird der Auftragnehmer sein Personal anweisen, die von dem Auftraggeber kommunizierten (Datenschutz- bzw. Sicherheits-) Bestimmungen sowie die allenfalls fallspezifisch ergänzenden Anweisungen einzuhalten.

123 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Zugriffe auf Informationen und Systeme des Auftraggebers ausschließlich im zur Leistungserbringung erforderlichen Umfang und nach dem Need-to-Know- sowie Least-Privilege-Prinzip vergeben werden. Die vom Auftraggeber bereitgestellten Systeme, Zugänge und Kommunikationsmittel dürfen ausschließlich für die vertragsgegenständliche Leistungserbringung verwendet werden.

124 Die Möglichkeit eines **Fernwartungszugang** für den Auftragnehmer muss im Zuge der Auftragserteilung spezifisch vereinbart werden und ist andernfalls ausgeschlossen. Die Unterfertigung einer von dem Auftraggeber definierten Administratoren-Richtlinie ist für den Zugriff obligatorisch. Wartungsleistungen einer etwaigen Fernwartung dürfen jedenfalls nur über personifizierte Zugriffe erfolgen. Zugriffe über Sammel-/Gruppenaccounts sind nicht zulässig. Nach Abschluss der Wartungstätigkeit ist der Auftraggeber zu informieren und – falls relevant – auch von Seiten des Auftragnehmers die Zugriffsberechtigungen zu deaktivieren. Nach Vertragsende sind jedenfalls alle Zugriffsberechtigungen von Seiten des Auftragnehmers zu deaktivieren. Der Auftraggeber ist von der erfolgten Deaktivierung per E-Mail zu verständigen. Soweit dies nicht in den Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers fällt, wird der Auftragnehmer einen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Missbrauch gesicherten Fernwartungszugang einrichten und während der Laufzeit dieser Vereinbarung aufrecht erhalten. Die entsprechenden Zugangsdaten und -berechtigungen sind ggf. spätestens gleichzeitig mit der Lieferung oder dem Beginn der Leistungserbringung bekannt zu geben. Sämtliche durchgeführte Wartungsarbeiten (einschließlich Fernwartung und telefonischer Beratung) sind vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, ohne dass dafür ein gesondertes Entgelt zusteht.

125 Fernzugriffe auf Systeme des Auftraggebers dürfen ausschließlich über freigegebene Verfahren erfolgen. Remote-Zugriffe sind zu protokollieren.

126 Für den Fall, dass dem Personal durch den Auftraggeber Remotezugriffe auf Server oder Clients eingeräumt werden, hat der Auftragnehmer einen Wechsel dieser Personen dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, sodass die Zugriffsberechtigung von Seiten des Auftraggebers deaktiviert werden kann. Soweit der Auftragnehmer selbst Zugriffsberechtigungen seines Personals auf Systeme des Auftraggebers verwaltet, hat er eine Aktualisierung der Berechtigungen selbst ohne Verzögerungen durchzuführen und auf Nachfrage des Auftraggebers dies auch nachzuweisen.

127 Der Auftragnehmer hat sein Personal darauf hinzuweisen, dass deren Zugriffe auf Datenspeicher des Auftraggebers – teilweise exakt im Rahmen einer revisionssicheren „Videoprotokollierung (von Screenshots)“ mitprotokolliert werden.

128 Der Auftragnehmer verarbeitet und speichert Daten ausschließlich an den im Vertrag oder dessen Anlagen ausdrücklich vereinbarten Standorten. Eine Änderung von Speicherorten, Verarbeitungsstandorten oder Rechenzentren bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Datenübermittlungen in Drittstaaten sind nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Bedingungen zulässig. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber auf Verlangen die aktuellen Speicher- und Verarbeitungsstandorte offen.

129 Der Auftragnehmer bewahrt Informationen und Daten nur für die vertraglich oder gesetzlich erforderliche Dauer auf. Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfristen sind Daten unverzüglich und sicher zu löschen oder zu vernichten. Die Löschung hat nach einem dokumentierten und nachvollziehbaren Verfahren zu erfolgen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind Nachweise über die erfolgte Löschung vorzulegen. Sicherungskopien unterliegen denselben Aufbewahrungs- und Löschanforderungen.

130 Nach Vertragsende sind personenbezogene Daten entsprechend den Weisungen des Auftraggebers unverzüglich und sicher zu löschen oder zurückzugeben.

131 Datenschutzverletzungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden, an den Auftraggeber zu melden.

132 Der Verstoß gegen die oben angeführten Verpflichtungen ist mit einer schadenunabhängigen Vertragsstrafe von EUR 10.000,00 (in Worten: zehntausend) pro Verstoß pönalisiert. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bleibt unberührt.

4.12 Geheimhaltung

133 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werdenden Informationen, Unterlagen, Daten, Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich erkennbare Informationen des Auftraggebers (im Folgenden kurz: „vertrauliche Informationen“), geheim zu halten. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zur Erfüllung dieses Vertrages verwendet werden. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers oder aufgrund zwingender gesetzlicher Verpflichtungen zulässig. Vertrauliche Informationen sind als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers zu behandeln.

134 Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die nachweislich

- allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom Auftragnehmer zu vertreten ist, oder
- dem Auftragnehmer bereits bekannt waren, bevor sie ihm vom Auftraggeber zugänglich gemacht wurden, oder
- dem Auftragnehmer durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber obliegt.

135 Die Geheimhaltungspflicht wird durch das Ende des Vertragsverhältnisses nicht berührt und bleibt zeitlich unbegrenzt aufrecht.

136 Der Auftragnehmer trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Veränderung oder Offenlegung.

137 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sein Personal, das in den Räumlichkeiten des Auftraggebers tätig wird, anzuweisen, über sämtliche im Rahmen deren Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Informationen, insbesondere auch über Projekte, Vorhaben, allfälligen Ausschreibungsvorhaben des Auftraggebers auch gegenüber dem Auftragnehmer selbst Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für die Informationsweitergabe, die zur Erfüllung der konkret beauftragten Leistung erforderlich ist.

138 Nach Beendigung des Vertrags hat der Auftragnehmer sämtliche vertraulichen Informationen einschließlich sämtlicher Kopien und Datenträger nach Wahl des Auftraggebers unverzüglich zurückzugeben oder datenschutzkonform zu löschen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

139 Der Verstoß gegen die oben angeführte Geheimhaltungspflicht ist mit einer schadenunabhängigen Vertragsstrafe von EUR 10.000,00 (in Worten: zehntausend) pro Verstoß pönalisiert. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bleibt unberührt.

4.13 Referenznennung

140 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Auftraggebers im Zusammenhang mit Leistungen, Akquisitionen oder Veröffentlichungen, insbesondere zu Werbezwecken, direkt oder indirekt auf sie Bezug zu nehmen.

4.14 Abwerben von Mitarbeiter:innen

141 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeiter:innen des Auftraggebers während der Dauer eines Vertrages und zwölf Monate nach

dessen Beendigung zu unterlassen. Er verpflichtet sich, im Falle des Verstoßes gegen diese Regelung, eine schadenunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe eines Brutto-Jahresgehaltes sowie etwaiger zusätzlicher Bonuszahlungen des betroffenen Beschäftigten vor der Abwerbung an den Auftraggeber zu zahlen.

4.15 Zwingende Angaben auf Schriftstücken des Auftragnehmers

142 Auf allen eine Beauftragung betreffenden Schriftstücken des Auftragnehmers, insbesondere Lieferscheinen und Rechnungen, ist die Bestellnummer des Auftraggebers anzugeben.

5 Leistungsstörungen

5.1 Allgemein

143 Die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers richtet sich – sofern hier nichts anderes festgelegt ist – nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es ist der Sorgfaltsmaßstab für Sachverständige im gegenständlichen Fachgebiet anzuwenden.

5.2 Haftung

144 Der Auftragnehmer haftet für Schäden am Eigentum des Auftraggebers auch bei Fahrlässigkeit des eingesetzten Personals. Die maximale Haftungssumme pro Beauftragung beträgt den höheren der folgenden Beträge:

a. EUR 100.000,-- oder

b. den jeweiligen Wert der Beauftragung (bei unbefristeten Leistungen für 12 Monate)

145 Die Haftungsbeschränkung bezieht sich auf alle Schadenersatzansprüche, bei denen eine unbeschränkte Haftung nicht ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich oder rechtlich zwingend gefordert ist.

146 Der Auftragnehmer haftet für Handlungen und Unterlassungen seiner Subunternehmer wie für eigenes Handeln.

5.3 Gewährleistung

147 Der Auftragnehmer leistet dafür Gewähr, dass seine und die durch sein Personal, Subunternehmer bzw. Lieferanten erbrachten Leistungen die ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen, sowie insbesondere dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Ist eine ordnungsgemäße Erfüllung der Leistung durch den Auftragnehmer nicht möglich und ist eine Verbesserung für den Auftragnehmer oder den Auftraggeber untunlich, ist der

Auftraggeber berechtigt, die Leistung von einem Dritten zu beziehen. Der Auftragnehmer hat für sämtliche hieraus erwachsende Mehrkosten aufzukommen.

148 Eine Rügepflicht des Auftraggebers gemäß § 377 UGB besteht nicht.

149 Die Beweislast für das Vorliegen von Mängelfreiheit oder nur geringfügiger Mängel trägt der Auftragnehmer.

5.4 Verzug und Vertragsstrafe

150 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geschuldete Leistung am vereinbarten Ort fristgerecht zu erbringen. Sofern nichts anderes vereinbart und dies für den Leistungsgegenstand tunlich ist, hat die Leistungserbringung unverzüglich zu erfolgen, spätestens jedoch nach Ablauf von 28 Kalendertagen nach Beauftragung. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Leistungen, die im Rahmen der Beauftragung zugesagt oder vereinbart wurden.

151 Verzögert sich aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, die Erbringung einer vereinbarten Leistung bzw. eines getrennt abzunehmenden Teiles der Leistung, oder gerät der Auftragnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, dadurch in Verzug, dass er die geschuldete Leistung bzw. einen getrennt abzunehmenden Teil gar nicht, nicht am gehörigen Ort, nicht auf die vereinbarte Weise oder nicht zum festgelegten jeweiligen Leistungstermin erbringt, so ist der Auftraggeber nach ihrer Wahl berechtigt,

a. auf Erfüllung zu bestehen und Vertragsstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges zu fordern, oder

b. unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung einer Vertragsstrafe unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von der Beauftragung zurückzutreten. Die Vertragsstrafe kann in diesem Fall nur bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung gefordert werden.

152 Als Vertragsstrafe kann der Auftraggeber pro Kalendertag des Verzuges den höheren der folgenden Beträge fordern:

- EUR 150,--;
- 0,1 % der jeweiligen Auftragssumme inklusive Umsatzsteuer.

153 Der Berechnungszeitraum für die Vertragsstrafe beginnt mit dem ersten Tag des Verzuges.. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Diese Vertragsstrafe ist jedenfalls mit 20% der Einzelauftragssumme begrenzt. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bleibt unberührt.

154 Tritt der Auftraggeber nach diesem Punkt zurück, ist hinsichtlich bereits erbrachter Leistungen Rz 167 anzuwenden.

155 Vertragsstrafen gemäß dieser Einkaufsbedingungen sind nicht als Reugeld anzusehen.

5.5 Freiheit von Rechten Dritter

156 Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die der vorgesehenen Nutzung der Leistungen durch den Auftraggeber entgegenstehen. Wird der Auftraggeber wegen der Verletzung von Rechten Dritter aufgrund der Nutzung der erbrachten Leistungen in Anspruch genommen oder besteht eine drohende Inanspruchnahme, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer über eine allfällige Inanspruchnahme unverzüglich informieren und ihm die Abwehr des Anspruchs bzw. die volle Rechtsverschaffung ermöglichen.

157 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber vollkommen schad- und klaglos halten und dem Auftraggeber jeden Schaden über erste Aufforderung ersetzen, den dieser aus nachgewiesener Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Leistungen des Auftragnehmers erleidet.

158 Davon unberührt bleiben die übrigen gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer.

6 Vertragsdauer und -beendigung

6.1 Vertragsdauer

159 Eine Beauftragung kommt mit beidseitiger Unterschrift des Auftragsschreibens zustande, außer es ist ein konkretes Datum des Inkrafttretens vereinbart.

160 Eine Kündigung eines Rahmenvertrags / einer Rahmenvereinbarung berührt die Laufzeit einzelner Abrufe nicht, es können in diesem Fall bloß keine neuen Abrufe mehr erfolgen.

161 Im Fall einer Übermittlung via E-Mail muss das Kündigungsschreiben eine qualifizierte elektronische Signatur iSd Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (“eIDAS-VO”) enthalten.

162 Der Auftraggeber hat das Recht, das Vertragsverhältnis auch nur für Teilleistungen zu kündigen bzw. aufzulösen.

6.2 Ordentliche Kündigung

163 Eine Beauftragung (Dauerschuldverhältnis) kann, sofern keine andere Regelung getroffen wurde oder die Beauftragung nicht bereits mit Erfüllung endet, durch ordentliche Kündigung unter

Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten von beiden Vertragsteilen zum Ende eines jeden Quartals schriftlich gekündigt werden.

164 Für nicht abgeschlossene Leistungen gebührt dem Auftragnehmer ein anteiliges Entgelt, soweit diese eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung darstellen. Eine Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile erfolgt nicht. § 1168 ABGB wird ausdrücklich abbedungen.

6.3 Außerordentliche Kündigung (Vorzeitige Auflösung des Vertrages)

165 Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Beauftragung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund, d.h. wenn die Weiterführung der Beauftragung – und sei es während einer ordentlichen Kündigungsfrist, den der Auftragnehmer allein zu vertreten hat - unzumutbar geworden ist, aufzulösen.

166 Als wichtige Gründe für die sofortige Vertragsauflösung gelten insbesondere,

a. wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist (unter Berücksichtigung von § 25a IO);

b. bei Tod, Verlust der Eigenberechtigung oder Auflösung der juristischen Person des Auftragnehmers;

c. wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen;

d. wenn die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des Auftrags verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden, unterblieben ist;

e. wenn eine sonstige wesentliche Vertragsverletzung vorliegt und der Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Nachfrist aufgefordert wurde, das Fehlverhalten zu beseitigen und nachzuweisen, dass künftige Vertragsverstöße nicht mehr zu befürchten sind, jedoch dieser Aufforderung nicht fristgerecht Folge geleistet wurde;

f. wenn vom Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar Organen des Auftraggebers, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile angeboten, versprochen oder zugewendet oder Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt wurden;

g. wenn der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um dem Auftraggeber schuldhaft Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern für den Auftraggeber

nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen die Grundsätze des freien und lauteren Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;

h. wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Verschwiegenheit, im Zusammenhang mit dem Geheimnisschutz und/oder Datenschutz verletzt hat;

i. der Auftragnehmer mit der Leistungserbringung trotz Nachfristsetzung seitens des Auftraggebers in Verzug ist, es sei denn, der Verzug wurde durch fehlende oder verspätete Mitwirkungspflichten des Auftraggebers verursacht;

j. wenn ein schwerwiegender Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, beispielsweise steuerrechtliche oder arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Vertrag, aber auch außerhalb dieser vertraglichen Vereinbarung, vorliegt bzw. vorliegen;

k. wenn für die Leistungserbringung notwendige Subunternehmer ohne vorherige Mitteilung oder unter Verletzung der gesetzlichen Vorgaben des BVergG Zustimmung des Auftraggebers ausgetauscht, neu eingesetzt oder deren Leistungen auf andere Subunternehmer übertragen werden;

l. wenn die Beauftragung aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen gemäß dem AEUV, der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, der Richtlinie 2014/24/EU oder der Richtlinie 2014/25/EU, die der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Verfahren nach Art. 258 AEUV festgestellt hat, nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen.

167 Der Auftragnehmer verliert bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund jeden Anspruch auf Auftragsentgelt und Kostenersatz, soweit er nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat. Falls ein Anspruch auf das Auftragsentgelt und Kostenersatz nicht besteht, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zuzüglich gesetzlicher Verzinsung zurückzuerstatten. Eine Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile erfolgt nicht (§ 1168 ABGB wird ausdrücklich abbedungen).

168 Wird eine Beauftragung aus wichtigem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund vorzeitig aufgelöst, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrags an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen. Allfällige weitergehende Schadenersatzansprüche, Vertragsstrafen bzw. sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

7 Sonstiges

7.1 Zurückbehaltung und Leistungspflicht

169 Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten oder Leistungen einzustellen.

7.2 Hinweisgeberschutzsystem

170 Bei dem Auftraggeber ist gemäß HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) ein Hinweisgebersystem eingerichtet und unter dem Link https://itsv.integrityline.com erreichbar. Der Auftraggeber ist bestrebt Missstände zu identifizieren und ersucht den Auftragnehmer sowie dessen Personal oder Subunternehmer bei Vorliegen entsprechender Information daher um entsprechende Hinweise.

171 Bei Verwendung des Hinweisgebersystems sind die vorgesehenen Meldekategorien zu berücksichtigen. Missstände, die nicht in den Geltungsbereich des Hinweisgebersystems fallen, werden zurückgewiesen und nicht als entsprechende Whistleblowing-Meldung behandelt.

172 Das Hinweisgebersystem darf nicht missbraucht werden, für vorsätzlich falsche Anschuldigungen und die Meldung wissentlich falscher Informationen ist der Auftraggeber schad-und klaglos zu halten.

7.3 Rechtsnachfolge

173 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus einem Vertrag durch den Auftragnehmer, bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber.

174 Der Auftraggeber hat das Recht, ohne Zustimmung des Auftragnehmers das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer durch einseitige Erklärung an die SV zu übertragen. Sämtliche Rechte und Pflichten des Auftraggebers aus dem Vertragsverhältnis gehen im Fall einer Rechtsnachfolge (z.B. aufgrund von Gesetzesänderungen und/oder von Reorganisationsmaßnahmen innerhalb der Sozialversicherung) und/oder vertraglichen Übertragung gesamt oder teilweise auf ihre allfälligen Rechtsnachfolger über. Erforderlichenfalls hat der Auftragnehmer an der Übertragung mitzuwirken. Die Parteien vereinbaren, sich bereits frühzeitig vor einer derartig geplanten Rechtsnachfolge in Kenntnis zu setzen.

7.4 Betriebs- / Berufshaftpflichtversicherung

175 Der Auftragnehmer hat während der Laufzeit des Vertrags eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung aufrecht zu erhalten. Auf Wunsch des Auftraggebers ist jederzeit das aufrechte Bestehen der Versicherung nachzuweisen.

7.5 Besonderheiten im Fall der Arbeitskräfteüberlassung

176 Für den Fall, dass eine Dienstleistung durch die Arbeitnehmer des Auftragnehmers als eine Arbeitskräfteüberlassung gem. den §§ 3 und 4 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) zu qualifizieren ist, erteilt der Auftraggeber als Beschäftiger folgende Informationen gem. Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG):

a. Bei dem Auftraggeber findet für vergleichbare Arbeitnehmer der „Kollektivvertrag für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik (ITKV)“ Anwendung. Die Vergleichbarkeit wird nach der Art der Tätigkeit und der Dauer der Beschäftigung (des konkreten Einsatzes) bei dem Auftraggeber sowie der Qualifikation der Arbeitskraft für diese Tätigkeit beurteilt.

b. Während der Überlassung gelten für die überlassene Arbeitskraft die im Beschäftigerbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer gültigen gesetzlichen, kollektivvertraglichen sowie sonstigen im Beschäftigerbetrieb geltenden verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art, die sich auf Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen. Das Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt gem. ITKV derzeit 38,5 Stunden.

c. Die konkrete Einstufung gemäß ITKV wird dem Überlasser nach Anfrage von dem Auftraggeber vor Beginn der Überlassung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem vertraglich vereinbarten Gesamtentgelt auch bereits eine allfällige entgeltmäßig über dem Kollektivvertrag des Überlassers gelegene Einstufung der Arbeitskraft abgegolten ist.

d. Für eine überlassene Arbeitskraft ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen folgende Betriebliche **Mitarbeitervorsorgekasse** zuständig: VBV – Mitarbeiter-vorsorgekasse AG, Obere Donaustraße 49-53, 1020 Wien, Tel.: +43(1)21701-0, Email: office@vbv.co.at, Web: http://www.vbv.co.at.

e. Eine betriebliche Pensionsregel besteht für Angestellte des Auftraggebers nicht.

177 Durch das vereinbarte Entgelt sind sämtliche Leistungen des Überlassers vollständig abgegolten. Der Überlasser wird den Auftraggeber - betreffend sämtlicher die überlassenen Arbeitskräfte betreffenden Ansprüche und Forderungen, sei es von diesen, sei es von Abgabenbehörden oder sonstigen Behörden - schadlos und klaglos halten. Der Überlasser ist zur Einhaltung sämtlicher ihn treffender Bestimmungen des AÜG (z.B. Melde-, Aufzeichnungs- und Informationspflichten) verpflichtet und haftet für sämtliche Nachteile, welche dem Auftraggeber aus einem Verstoß entstehen.

178 Der Überlasser ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggeber nachzuweisen, dass er die überlassenen Arbeitskräfte ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet und die SV-Beiträge vollständig abgeführt hat.

179 Der Überlasser ist im Fall von grenzüberschreitenden Überlassungen insbesondere für die Vornahme der Meldung gemäß § 17 AÜG verantwortlich und muss der Auftraggeber die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

7.6 Antikorruptionsbestimmungen

180 Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang informiert, dass die Mitarbeiter des Auftraggebers als „Amtsträger“ iSd Strafgesetzbuches anzusehen sind. Es sind daher insbesondere auch die für Amtsträger geltenden Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzbuches vom Auftragnehmer im Rahmen der Kontaktpflege mit Mitarbeitern des Auftraggebers mit zu bedenken.

181 Der Auftragnehmer verpflichtet sich weder unmittelbar noch mittelbar Mitarbeitern des Auftraggebers (oder diesen nahestehenden Personen), Vorteile jeglicher Art anzubieten, zu versprechen oder zuzuwenden oder Nachteile unmittelbar anzudrohen oder zuzufügen. Dies gilt auch für ansonsten im Geschäftsverkehr (Orts)übliche Zuwendungen wie Einladungen zum Mittagessen, kleine Aufmerksamkeiten zu Weihnachten, Rabattaktionen ausschließlich für Mitarbeiter des Auftraggebers und ähnliches.

182 Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter den durch den Auftraggeber vorgeschriebenen Ausweistragepflichten nachzukommen.

183 Fragen zu dieser Bestimmung können bei Bedarf an compliance@itsv.at gestellt werden.

7.7 Einhaltung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts

184 Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Subunternehmer, Arbeiten in Österreich unter Berücksichtigung des österreichischen Arbeits-, Gleichstellungs- und Sozialrechts durchzuführen. Insbesondere erklärt der Auftragnehmer, die Einhaltung der sich aus dem Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138 der Internationalen Arbeitskonferenz, BGBl Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 29/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/196, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen.

185 Die Vorschriften des jeweils geltenden österreichischen Arbeits-, Gleichstellungs- und Sozial-rechts können bei der örtlich zuständigen Arbeiterkammer bzw. Wirtschaftskammer eingesehen werden (§ 93 Abs 1 und 2 BVergG 2018).

8 Schlussbestimmungen

8.1 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

186 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag inklusive aller Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen eines Vertrags ist ausnahmslos nur österreichisches Recht unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Agreement on Government Procurement (GPA) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das jeweils nach dem Streitwert zuständige Gericht für Handelssachen in Wien.

8.2 Schriftform

187 Nebenabreden zu einem Vertrag sowie Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform iSd ABGBs. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden. Es gilt die unwiderlegliche Vermutung, dass von dem Erfordernis der Schriftform nie durch mündliche Abrede oder konkludente Handlungen abgewichen werden kann.

8.3 Salvatorische Klausel

188 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder eines Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung dieser Einkaufsbedingungen oder eines Vertrags eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.